

ist Paraklese, Zuspruch, Evangelium in vollem Maß" (ebda). Darum „trifft das Gebot den Christen niemals als ein tertium zwischen Gesetz und Evangelium" (ebda). Die Formel des tertius usus legis „hat sich uns als höchst anfechtbar erwiesen" ((200). Die damit gemeinte und wohlbegründete Sache läßt sich durch den usus practicus evangelii bzw. durch das Gebot in seinem usus evangelicus angemessener bezeichnen. — Unser Dank wird sehr viel größer als unsere Kritik sein müssen. Leider hat J. den wichtigen Aufsatz von Ebeling über den triplex usus (ThLZ 1950 Nr. 4/5) mit seiner Einführung in die Problematik des usus-Begriffes nicht mehr heranziehen können. Meines Erachtens ist die innere Problematik dieses Begriffes nicht genügend ausgebreitet worden, denn J. arbeitet durchgehend mit der herkömmlichen unscharfen Vokabel. Wenn auch die Monographie in Selbstbescheidung (16) auf Durchleuchtung eines überaus komplizierten dogmatischen Sachverhalts verzichtet, so ist ihr desto mehr gelungen, die Frage der Parainese bei Luther und im NT herauszuarbeiten.

Dr. theol. Kimme.

Franz Lau, LUTHERS LEHRE VON DEN BEIDEN REICHEN. Berlin, Lutherisches Verlagshaus. 1953. 96 Seiten, fest broschiert DM 3,80.

„Luthers Lehre von den beiden Reichen ist viel erörtert, aber alles andere als völlig geklärt“. Zu dieser Feststellung gelangt Franz Lau in der Einleitung seiner Untersuchung über Luthers Lehre von den zwei Reichen. Hier gibt er einen interessanten Überblick über die vielen Bemühungen um das rechte Verständnis dieser Lehre, die lange und oft der Stolz der lutherischen Kirche gewesen ist. Er verweist auf die gefähr-

lichen Fehlinterpretationen. 1914 konnte im nationalbegeisterten Kurzschluß formuliert werden: „Deutschlands Schwert durch Luther geweiht“. Auf der gleichen Linie, nur mit negativen Vorzeichen, bewegte sich Karl Barth, als er 1945 behauptete, Luthers Irrtum habe das deutsche Volk in seinem natürlichen Heidentum bestärkt. Auch wo man einem „Verkündigungstheokratismus“ verfällt, der überall noch „Herrschaftsansprüche Christi“ anmelden will, wird man Luther nicht gerecht, weil Luther einen anderen Begriff von der Herrschaft Christi hat. Ebenso stünde die zweite Barmer These mit ihrem „wir verwerfen“ in Spannung zu gewissen Äußerungen Luthers.

Der Wert von Lau's Arbeit liegt nun darin, daß er keine Luther-Apologetik betreibt, sondern daß er sich sorgfältig um die Fragen müht, die Luther am Herzen lagen. Es ist hilfreich, daß er die Belege aus Luthers Schriften bei genauer Ortsangabe in ihrem vollen Text dem Leser vorlegt, so daß dieser zu eigener Mitarbeit angeregt wird. Lau macht deutlich, daß gerade diese vielgelobte und viel verurteilte Lehre sowohl dem echten Anliegen derer, die die Verkündigung vor der Welt nicht schweigen lassen wollen, als auch der ernsten Sorge derer, die die Herrschaft Christi nicht verweltlichen wollen, gerecht wird. Schon die klare Gliederung dieser Untersuchung vermittelt einen Einblick in den Weg, den Lau uns in Luthers Gedankenwelt hinführt.

I. *Luthers Begründung seiner Lehre von den beiden Reichen.*

Luthers Zweireichelehre ist keine Umbildung dogmatischer Aussagen des Mittelalters, wenn sie auch schließlich von Augustins „De civitate Dei“ her-

kommt. Bekanntlich entwirft ja Augustin das großartige Bild jener zwei Reiche, die seit Kain die Menschheit prägen: Das Reich der Selbstsucht, die Staatenwelt; das Reich der Liebe, wo Christus herrscht. Aber Luther urteilt ganz anders. Seine Zweireichelehre ist aus dem Ringen um die Auslegung der Bergpredigt gewachsen. Auch hier zeigt es sich, daß Luthers Theologie im Worte Gottes ihren Grund hat. Weil Luther den billigen Weg des Mittelalters ablehnte, das die Forderungen der Bergpredigt in sogenannte „evangelische Räte“ umbog, um sie dadurch der Welt erträglicher zu machen, und weil er die Folgerungen der Schwärmer aus der Bergpredigt verurteilte, die in ihr eine obrigkeitslose Gesellschaft geboten sahen, gelangte er zu dieser Lehre, die freilich nichts für grobe Köpfe ist.

II. Unterschied

und Zusammengehörigkeit der Reiche. Hier geht Lau in acht Unterabschnitten den vielfachen Aussagen Luthers nach, die dem oberflächlichen Leser einzelner Lutherzitate widerspruchsvoll zu sein scheinen. Beide Reiche sind zu scheiden. In dem einen herrschen Gott und Christus selber, in dem anderen gilt nicht Christi, sondern des Kaisers Wort. Dennoch sind beide Reiche unter Gott, wenn sie auch in verschiedenem Abstand zu Gott stehen. Im weltlichen Reich *verbirgt* sich Gott hinter den Machthabern, dem natürlichen Gesetz und der ratio. — Sie sind „Mittel und Rohre Gottes“. Wichtig: Luther hat nicht die Vorstellung von einem kodifizierbaren Naturrecht. Im geistlichen Reich benutzt Gott die Mittel (Wort und Sakrament), um sich zu *offenbaren*. Beide Reiche müssen als Reiche göttlicher Liebe angesprochen werden. In einem tiefen Sinn steht auch Meister Hans, der Henker, im Dienst

der Barmherzigkeit. Nach Luther gebiete auch die *lex naturalis* schon die Liebe; ein Gedanke, der heute nicht leicht eingeht. Beide Reiche sind auch für einander da. Eines dient dem anderen. Der zeitliche Friede dient der Verkündigung. Das weltliche Reich erhält somit vom göttlichen seinen letzten Sinn. Beide Reiche stehen im eschatologischen Aspekt, denn beide helfen auf ihre Weise, daß wir dem Verklärungsreich entgegenwarten, in welchem die Gerechtigkeit weder äußerlich ausgeübt (weltliches Reich), noch verkündigt wird (geistliches Reich), sondern in welchem „Gerechtigkeit“ selber „wohnt“.

III. Die zwei Reiche im gefährlichen Widerstreit

Sollte Luther mit dieser in Unterschied und Zusammengehörigkeit dialektisch erbauten Harmonie beider Reiche den augustiniischen Ansatz völlig verleugnet haben? Für Augustin war ja die *civitas terrena* die *civitas Diaboli*. Luthers pessimistische Urteile über die arge Welt, die unzulänglichen Fürsten und das verschwindend geringe Häuflein wahrer Christen sind zu häufig und zu scharf. Lau meint, daß Luther bisher weithin nur mit der einen Seite seiner Zweireichelehre zu Wort gekommen sei. Wichtig seien Luthers Äußerungen über den Mißbrauch geistlicher Gewalt. Hier sah Luther die größere Gefahr. Interessant ist, daß noch Calvin in seiner „Institution“ im Blick auf den Investiturstreit für den Kaiser eintritt. Aber Luther geißelt auch eindeutig den greulichen Mißbrauch der weltlichen Gewalt. Der Prediger hat wie jeder Christ die Pflicht zum Widerstand *mit dem Wort*. „Christus soll leiden, aber gleich wol ist ihm das wort in den Mund gelegt, das er rede und strafe was unrecht ist.“ (Zu

Joh. 18, 23). Es gibt Sünden der Amtspersonen, die die Gehorsamspflicht des Untertanen berühren. Aber die evangelische Predigt darf nicht versuchen, die Welt nach dem Evangelium regieren zu wollen. Vielmehr soll sie, wenn sie dieses „opus alienum“ unternimmt und „in politiam“ redet, dazu verhelfen, daß die Welt nach natürlichem Gesetz regiert werde.

IV. Probleme um Luthers Zweireichelehre.

In diesem Schlußkapitel geht Lau auf viele Fragen ein, die uns heute gerade im Blick auf Luthers Lehre von den beiden Reichen zu schaffen machen. Ist Luthers Lehre zeitbedingt, weil er angeblich nur „christliche Obrigkeit“ kannte? Nein, er hat sie angesichts evangeliumsfeindlicher Mächte entwickelt. 1529 stand der Türke vor Wien. Wie steht es mit der Gehorsamspflicht des Christen im nichtchristlichen Staat? Wer ein „christliches“ Revolutionsrecht von der Bibel her begründen will, darf sich nicht auf Luther berufen. „Fehlt Luthers Lehre der weltumgestaltende Wille?“ „Die Frage nach dem prophetischen Auftrag der Kirche gegenüber der politischen Welt.“ Schon diese Überschriften lassen ahnen, wie aktuell die Beschäftigung mit Luthers Zweireichelehre ist.

Wir leben heute in einer Welt, in der säkularisierte Nachfahren der Schwärmer aus Luthers Tagen in östlicher und westlicher Prägung mit einander ringen. In diesem Ringen könnte die römisch verstandene civitas Dei noch mehr ratlose Christen in ihren Bann ziehen, wenn uns nicht Luthers Lehre von den beiden Reichen den Blick für die von Gott gesetzten Wirklichkeiten schärfen würde. Luthers Zweireichelehre verhilft zur ech-

ten Bewährung in der Welt: Ohne Weltflucht am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit zu trachten.

H. St.

Jochen Klepper, DIE FLUCHT DER KATHARINA VON BORA, Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1951. 248 Seiten, Leinen DM 8,80.

Aus dem Nachlaß Jochen Kleppers erschien 1951 das erste Kapitel seines nicht mehr vollendeten Romans „Das ewige Haus. Geschichte der Katharina von Bora und ihres Besitzes“, und zwar unter dem Titel des vollendeten ersten Kapitels. Karl Pagel, der sowohl als Lektor des Verlags wie als Freund in enger Verbindung mit Klepper stand, hat in seiner Einleitung den „Fall Klepper“, über den mancherlei in Umlauf war, geklärt und zudem aus Kleppers Tagebüchern alles mitgeteilt, was für den geplanten Katharina-von-Bora-Roman von Bedeutung ist. —

Jochen Klepper, geboren 1903, war der Sohn eines Pfarrers in Schlesien, er studierte Theologie. Doch seiner Anlage nach wurde er bald Schriftsteller und Dichter. Weithin bekannt, man darf sagen: berühmt wurde er erst durch seine im März 1937 erschienene große geschichtliche Erzählung „Der Vater“, in der das Leben und Wirken des viel verleumdeten, aber auch von manchen (so von Carlyle) bewunderten und gerechtfertigten „Soldatenkönigs“ Friedrich Wilhelm der Erste dargestellt wird. Das Werk, zwei Bände von zusammen mehr als tausend Seiten, war ein Aufstand des alten Preußens gegen Hitler. Es schlug ein. Schon 1942 erschien das neunzigste Tausend dieses preußischen und lutherischen Buches, über das ein Geflüster von Mund zu Munde ging.